

# Österreichisches Studienförderungswerk PRO SCIENTIA

1090 Wien, Währinger Straße 2-4

## STATUT<sup>1</sup>

### **Präambel**

Unsere Welt braucht engagierte Menschen, die kreativ sind, geistige Grenzen überwinden, verantwortungsvoll handeln und eine nachhaltige Zukunft gestalten. Deshalb hat die Katholische Kirche Österreichs 1966 das Österreichische Studienförderungswerk PRO SCIENTIA eingerichtet.

### **A) Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name:** PRO SCIENTIA - Österreichisches Studienförderungswerk.
- § 2 Sitz** des Vereins ist Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- § 3 Zweck:**
1. Umfassende Bildung und Weiterbildung wissenschaftlich und künstlerisch besonders begabter StudentInnen und AkademikerInnen aller österreichischen Universitäten und Hochschulen (StipendiatInnen)
  2. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens des unter 1. genannten Personenkreises
  3. Vernetzung der StipendiatInnen mit den ehemaligen StipendiatInnen (Alumninetzwerk)
- § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Mittelaufbringung:**
1. Mittel und Mittelaufbringung zur Erreichung des Vereinszwecks:
    - a. Ideelle Mittel:  
Organisation von wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildungsveranstaltungen wie Akademien, Seminaren, Vorträgen, Diskussionen; Beteiligung an wissenschaftlichen und künstlerischen Projekten und Publikationen, Förderung des inter- und transdisziplinären Dialogs.
    - b. Materielle Mittel:  
Beiträge der Mitglieder;  
Spenden und Subventionen;  
Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen;  
sonstige Zuwendungen.
  2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet, sondern dient im Rahmen der Wissenschaftsförderung ausschließlich kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken.

### **B) Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder**

- § 5 Mitgliedschaft**
1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die erwarten lassen, dass sie sich tatkräftig im Sinne des Vereinszwecks einsetzen werden.
  2. Die Mitglieder sind tätige und fördernde.
  3. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit möglichen Austritt, durch Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen wegen unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, und wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

---

<sup>1</sup> Soweit dies nicht ohnedies aus den verwendeten Bezeichnungen hervorgeht, gelten die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder des Vereins haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder verpflichten sich zu ideeller Mitarbeit und materieller Unterstützung des Vereins. Diese erfolgt auch durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

**C) Organe des Vereins**

- § 7** Die Organe des Vereins sind
- I. Die Mitgliederversammlung
  - II. Der Vorstand
  - III. Die RechnungsprüferInnen
  - IV. Der Beirat
  - V. Der Schlichtungsausschuss
  - VI. Das Auswahlgremium
  - VII. Die Alumni

**I. Die Mitgliederversammlung**

- § 8** Die Mitgliederversammlung des Vereins wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den 1. oder 2. StellvertreterIn der/des Vorsitzenden einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in Abständen von zwei Jahren zusammen. Sie genehmigt den Tätigkeitsbericht sowie die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Periode und beschließt die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Vorstand, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und von einem weiteren Vereinsmitglied gegenzuzeichnen ist. Ein Exemplar des Protokolls ist an das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu senden.

**II. Der Vorstand**

- § 9** Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:
1. der/dem Vorsitzenden;
  2. dem 1. Stellvertreter der/des Vorsitzenden, der zugleich die Funktion des geistlichen Assistenten ausübt;
  3. der/dem 2. Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden;
  4. der/dem Schriftführer/in;
  5. der/dem Kassier/in;
  6. der/dem Vorsitzenden des Beirates;
  7. der/dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums;
  8. der/dem Alumnivertreter/in (§ 18 Z 2);
  9. einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand kann zusätzlich maximal drei Personen in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- § 10** Die/Der Vorsitzende und ihre/sein/e zweite/r Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung in freier Wahl gewählt. Der Vorsitzende der Konferenz der Katholischen Hochschuleseelsorger Österreichs ist der 1. Stellvertreter der/des Vorsitzenden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft einer Funktion dem Vorstand angehören, werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihr/sein 1. Stellvertreter beruft den Vorstand ein. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Umlaufbeschlüsse auf elektronischem oder schriftlichem Wege sind möglich und treten in Kraft, wenn es keine Gegenstimme gibt.

- § 11** In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Leitung des Vereins,
  2. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses,
  3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  4. Vollzug der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
  5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  6. Bestellung des Auswahlgremiums,
  7. Wahrnehmung aller Aufgaben, welche in diesem Statut nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- § 12** Zur Durchführung der Vereinsbeschlüsse und zur Administration des Vereins wird vom Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt. Die Bestellung erfolgt unbefristet. Die/Der Geschäftsführer/in ist den Vereinsorganen gegenüber weisungsgebunden, berichtspflichtig und berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, führt sie/er das Protokoll.

### III. Die RechnungsprüferInnen

- § 13** Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Rechnungsabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als RechnungsprüferInnen gewählt.

### IV. Der Beirat

- § 14**
1. Dem Beirat gehören an: die/der Vorsitzende des Vorstandes und ihre/seine zwei StellvertreterInnen sowie die/der Alumnivertreter/in; mindestens zehn weitere Mitglieder, wobei jede Diözese ein Mitglied in den Beirat entsenden kann. Dieses wird durch den jeweiligen Ordinarius der Diözese bestellt; die Katholische Aktion Österreichs entsendet ebenfalls ein Mitglied.
  2. Die Funktionsdauer des Beirates beträgt drei Jahre; die Zugehörigkeit zum Beirat verlängert sich selbsttätig um jeweils weitere drei Jahre, solange von den Entsendenden keine andere Person bestellt und entsandt wird.
  3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, welche/r den Beirat leitet und zugleich als VertreterIn des Beirates dem Vorstand angehört (§ 9 Z 6).
  4. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerdem ist er auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Beirates nach Abstimmung des Zeitpunktes der Sitzung und der Tagesordnung mit der/dem Vorsitzenden des Vorstandes.
  5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
  6. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes zuzustellen ist.
- § 15** Aufgaben des Beirates:  
Der Beirat berät den Haushaltsplan und den Jahresabschluss und leitet nach Beschlussfassung sowohl Haushaltsplan als auch Jahresabschluss als Empfehlung an den Vorstand weiter. Der Beirat ist eingeladen, dem Vorstand Vorschläge über die Gestaltung der Vereinstätigkeit zu unterbreiten. Der Beirat nutzt seine Netzwerke und Kontakte zur Förderung der Vereinsziele.

## V. Der Schlichtungsausschuss

- § 16** Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verein bildet die/der Vorsitzende (gehört sie/er selbst zu einer der streitenden Parteien, so eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen) einen Schlichtungsausschuss aus je zwei VertreterInnen der streitenden Parteien. Die VertreterInnen wählen eine/n Vorsitzende/n des Schlichtungsausschusses. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

## VI. Das Auswahlgremium

- § 17**
1. Das Auswahlgremium besteht aus Universitäts- bzw. HochschullehrerInnen, die vom Vorstand bestellt werden. Es stellt die Richtlinien für die Aufnahme der Stipendiaten auf und übermittelt seine Vorschläge über die aufzunehmenden Personen an den Vorstand des Vereins.
  2. Das Auswahlgremium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die Mitglied des Vorstandes ist.
  3. Das Auswahlgremium wählt aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
  4. Die/Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in führt im Auswahlverfahren den Vorsitz.
  5. Das Auswahlgremium tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in zusammen.

## VII. Die Alumni

- § 18** Mit dem Ende ihrer Förderzeit erhalten alle Geförderten den Alumni-Status. Alle Alumni sind eingeladen, Mitglieder des Vereins PRO SCIENTIA zu werden. Die Alumni haben eine gewählte Vertretung auf lokaler (Hochschulstandort) und auf Bundesebene:
1. Die lokale Alumnivertretung wird durch ein Team von mindestens zwei gewählten AlumnisprecherInnen wahrgenommen. Ihre Aufgabe ist die Organisation der Alumnitreffen und sonstigen Alumnitätigkeiten am jeweiligen Hochschulstandort sowie die Vernetzung mit den anderen lokalen Alumnivertretungen und der bundesweiten Alumnivertretung. Wählbar zur lokalen Alumnivertretung sind nur jene Alumni, die auch Mitglieder des Vereins sind. Wahlberechtigt sind alle bei der Wahl anwesenden Alumni. Die Wahl findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
  2. Die Alumni-Bundesvertretung besteht aus mindestens zwei gewählten BundessprecherInnen. Ihre Aufgabe ist die Organisation des Alumnitags sowie die Unterstützung und Vernetzung der lokalen Alumniarbeit. Die Alumni-Bundesvertretung entsendet eines ihrer Mitglieder als AlumnivertreterIn in den Vorstand und in den Beirat des Vereins. Wählbar als BundesvertreterInnen sind nur jene Alumni, die auch Mitglieder des Vereins sind. Wahlberechtigt sind alle Alumni. Die Wahl findet alle zwei Jahre statt.

## D) Schlussbestimmungen

- § 19** Vertretung und Ausfertigung  
Der Verein wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/seine StellvertreterInnen vertreten. Zeichnungsberechtigt sind die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine StellvertreterInnen jeweils gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in;  
in finanziellen Angelegenheiten die/der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter der/des Vorsitzenden, die/der KassierIn und die/der GeschäftsführerIn, jeweils zwei gemeinsam.
- § 20** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes an die Österreichische Bischofskonferenz mit der Auflage, es im Rahmen der §§ 3 und 4 dieses Statutes für gemeinnützige und kirchliche Zwecke der Wissenschaftsförderung im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.